

Kurztitel

Schulorganisationsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 766/1996

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

31.12.1996

Außerkrafttretensdatum

31.08.1997

Beachte

Grundsatzbestimmung

Die Ausführungsbestimmungen zur Überschrift, zu Abs. 1, 2, 3 und 4 sind mit 1. September 1997 in Kraft zu setzen (vgl. § 131 Abs. 12 Z 7).

Text**b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Polytechnischen Lehrgänge****§ 30. Aufbau der Polytechnischen Schule**

- (1) Die Polytechnische Schule umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).
- (2) Die Schüler der Polytechnischen Schule sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.
- (3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen.
- (4) Polytechnische Schulen können als ganztägige Polytechnische Schulen geführt werden.